

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2003/6/24 4Ob105/03z, 4Ob195/06i, 4Ob92/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.2003

## **Norm**

MRK Art10 Abs2 IV4g

UrhG §15

UrhG §16

UrhG §74

## **Rechtssatz**

Hat die Verwendung eines Werks keine Belegfunktion, sondern dient sie nur der Information, so vermag das Grundrecht der freien Meinungsäußerung den Eingriff auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn der Berechtigte die Nutzung seines Werks auch gegen (angemessenes) Entgelt nicht gestattet, oder wenn er dem Nutzer nicht bekannt ist und seine Identität in der kurzen Zeit, die für eine Veröffentlichung bei Wahrung der Aktualität zur Verfügung steht, nicht festgestellt werden kann. Das Interesse, über einen Kriminalfall nicht nur durch einen Wortbericht zu informieren, sondern die Aufmerksamkeit der Leser durch ein Bild des Mordopfers auf den Bericht zu lenken, wiegt nicht schwer genug, um einen Eingriff in die Rechte des Fotografen zu rechtfertigen.

## **Entscheidungstexte**

- 4 Ob 105/03z

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 4 Ob 105/03z

- 4 Ob 195/06i

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 195/06i

Auch; Beisatz: Auch wenn der Berechtigte nicht bereit ist, die Nutzung gegen Entgelt zu gestatten, ist eine Rechtfertigung des Eingriffs in die Rechte des Fotografen durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das Foto nach dem Inhalt des Berichts nur dazu dient, diesen zu illustrieren und keine Zitat- oder Belegfunktion hat. (T1)

- 4 Ob 92/08w

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 92/08w

Ähnlich; Beisatz: Hier: Belegfunktion für Bildzitat nach § 54 Abs 1 Z 3a UrhG gefordert. (T2)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117771

## **Im RIS seit**

24.07.2003

## **Zuletzt aktualisiert am**

28.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)